Wien, Donnerstag, den 28. October 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Stellung der öffentlichen Straßen, Wege, Gassen, Plätze und anderer dergleichen Gegenstände im öffentlichen und Privatrechte. Ein Beitrag zur Lösung der Frage, ob deren Ausschließung aus den Grundbüchern begründet sei.

Von Dr. Paul Ritter v. Skwarczyński.

(Fortsetzung.)

5.

Ueberwachung des öffentlichen Gutes.

Die Bestimmung des öffentlichen Gutes ist, wie oben angeführt wurde, zum allgemeinen Gebrauche zu dienen. Jedes dessen gleichmäßigen allgemeinen Gebrauch hinderndes Ereigniß bildet eine Störung des obigen allgemeinen Gebrauchsrechtes. Dieses allgemeine Gebrauchsrecht erfordert somit Schutz gegen alle derartigen Ereignisse, welche den gleichmäßigen Gebrauch des öffentlichen Gutes durch alle Mitglieder der Menschengesellschaft erschweren, hindern oder unmöglich machen würden.

Die Menschengesellschaft als solche hat über keine eigenen Vollzugsorgane zu verfügen, denen sie die Beschützung und Wahrung ihres obigen allgemeinen Gebrauchsrechtes übertragen könnte. Die Gesellschaft ist jedoch in Staaten organisirt und es ist Aufgabe des Staates, alle Rechte überhaupt, somit auch das obige allgemeine Gebrauchsrecht, zu schützen und vor Verletzungen zu wahren. Deshalb liegt es auch dem Staate ob, öffentliches Gut bildende Gegenstände wider Ereignisse zu schützen und zu wahren, welche deren eigenthümliche, gleichmäßige, allgemeine Benützung durch die Gesammtheit aller Mitglieder der Menschengesellschaft erschweren, hindern oder unmöglich machen würden, und derart deren Widmung als öffentliches Gut nahetreten könnten.

Das allgemeine Gebrauchsrecht öffentlichen Gutes ist, wie oben dargethan wurde, nicht ein Privatrecht Einzelner, sondern allgemeines Recht der Gesammtheit. Daher ist Beschützung dieses Gebrauchsrechtes Aufgabe des öffentlichen und nicht des Privatrechtes, und es ist das öffentliche Recht berufen, dem Staate die geeigneten Mittel an die Hand zu bieten, dieses Gebrauchsrecht mit Erfolg zu beschützen und das öffentliche Gut zu überwachen, und zwar um so mehr, als, dem Wesen dieses allgemeinen Gebrauchsrechtes entsprechend, die zu seinem Schutze und seiner Ueberwachung berufenen Organe in dieser Richtung selbstthätig aufzutreten haben, ohne das Einlaufen einer Beschwerde abzuwarten, wie dies bei Beschützung von Privatrechten geschieht.

Unsere Gesetzgebung hat die Beschützung dieses allgemeinen Gebrauchsrechtes und die Ueberwachung der Straßen und Wege, oder die sogenannte Straßen- und Wegepolizei, das ist die Obsorge für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Wegen, im Art. V, Abs. 3 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, der Gemeinde in den eigenen Wirkungskreis zugewiesen und im Art. XVI der Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht über die Gebahrung der Gemeinde in dieser Richtung vorbehalten. In Ausführung dieses Grundsatzes wurde in den für die einzelnen Länder erlassenen Gemeindeordnungen die Straßen- und Wegepolizei der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise übertragen, in den betreffenden Straßengesetzen (§ 25 gal. Straßengesetz) angeordnet, daß der Landesausschuß für die genaue Handhabung der in Straßenangelegenheiten erlassenen Vorschriften zu sorgen hat und außerdem (§ 30 gal. Straßengesetz) den politischen Behörden das Recht vorbehalten und die Verpflichtung auferlegt, darüber zu wachen, daß Jedermann die öffentlichen Straßen und Wege anstandslos benützen könne, und daß die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums durch Vernachlässigung der Straßen und Wege keiner Gefahr ausgesetzt werde.

6.

Verwaltung.

Die bloße Beschützung öffentlichen Gutes vor Ereignissen, welche deren allgemeinem Gebrauche Abbruch thun könnten, ist jedoch nicht hinreichend, um selbes in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustande zu erhalten. Zu diesem Zwecke ist vielmehr öfters auch eine positive, oft mit bedeutendem Aufwande verbundene Thätigkeit unumgänglich erforderlich.

Die gebrauchsberechtigte Menschengesellschaft als solche hat, wie bereits oben angeführt worden, keine Vollzugsorgane, kann daher dieser Aufgabe nicht entsprechen. Deren Erfüllung übergeht somit auf den Staat, als den in juridischer und administrativer Richtung obersten Organismus der Menschengesellschaft. Deshalb ist die Errichtung von Straßen, Wegen und derlei öffentliches Gut bildenden Gegenständen vor Allem Aufgabe des Staates. Die Staatsverwaltung hat jedoch, um sich die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, für sich blos die unmittelbare Verwaltung einiger, als die wichtigsten anerkannten Straßen vorbehalten, die Ver-

waltung aller anderen Straßen und Wege aber seinen untergeordneten Organismen, den Ländern, Bezirken und Gemeinden, übertragen.

Deshalb bestehen außer den Reichsstraßen Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und Wege. Diese Bezeichnung hat jedoch keineswegs zu bedeuten, als ob Landesstraßen nur zum Gebrauche der Landeszugehörigen, Bezirksstraßen zum Gebrauche der Bezirkszugehörigen und Gemeindewege zum Gebrauche der Gemeindemitglieder bestimmt sein sollten. Alle diese Kategorien der Straßen und Wege haben vielmehr ausnahmslos zum allgemeinen Gebrauche der ganzen Menschengesellschaft zu dienen. Das Land, der Bezirk, rücksichtlich die Gemeinde sind vielmehr blos berufen, im Interesse und in Vertretung der Menschengesellschaft, unter Oberaufsicht des Staates diese Straßen und Wege anzulegen, zu erhalten und zu verwalten. Deshalb dürfen derlei Straßen und Wege ohne Mitwirkung oder Genehmhaltung der Staatsverwaltung weder angelegt, noch aufgelassen, noch auch bemauthet werden, und der zur Errichtung, rücksichtlich zur Erhaltung einer solchen Straße oder Weges Verbundene kann im Säumungsfalle von der Staatsverwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Executionswege verhalten werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Verhältniß, kraft dessen das Land, der Bezirk, rücksichtlich die Gemeinde, im allgemeinen Interesse der Gesellschaft unter Oberaufsicht und in Vertretung der Staatsverwaltung öffentliche Straßen und Wege und dergleichen öffentliches Gut verwalten, ein öffentlich-rechtliches ist, und daß die hieraus entspringenden Rechte und Verpflichtungen nur öffentlich-rechtliche sind, nur im Wege des öffentlichen Rechtes geltend gemacht und dessen Bestimmungen gemäß beurtheilt werden können.

7.

Eigenthumsrecht.

Bestimmung zum öffentlichen Gebrauche ist das charakteristische Merkmal öffentlichen Gutes. Es ist somit kein Grund vorhanden, der rechtlichen Ausnahmsstellung öffentlichen Gutes eine, die Anforderungen seiner Bestimmung überschreitende Ausdehnung einzuräumen. Deshalb hat öffentliches Gut in allen anderen Richtungen den für alle anderen Sachen insgemein vorgeschriebenen rechtlichen Anordnungen zu unterliegen. Unser bürgerliches Gesetzbuch enthält auch im § 290 die Anordnung, daß die in diesem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, auch rücksichtlich des Staats- und Gemeindegutes, dann des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten sind. Diese Anordnung ist auf öffentliches Gut um so mehr zu beziehen, als, wie bereits oben angeführt, in unserem bürgerlichen Gesetzbuche kein präciser Begriff öffentlichen Gutes gegeben wird und daher der im § 290 gebrauchte Ausdruck „Staatsgut" eigentlich öffentliches Gut bezeichnen sollte. Eine Ausnahme in dieser Richtung bilden blos diejenigen rechtlichen Bestimmungen, welche auf den allgemeinen Gebrauch des öffentlichen Gutes und die hieraus fließenden Folgerechte Bezug haben. Alle anderweitigen rechtlichen Verhältnisse öffentlichen Gutes fallen selbstverständlich in das Gebiet des Privatrechtes und sind somit nur dessen Anordnungen gemäß zu beurtheilen.

Das erste und wichtigste unter den dinglichen Sachenrechten ist das Eigenthumsrecht, das ist laut § 354 a. b. G. B. die Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schaffen und jeden Anderen davon auszuschließen. Diese Berechtigung wird wohl durch die Bestimmung öffentlichen Gutes zum allgemeinen Gebrauche sehr wesentlich beschränkt. Das Recht des allgemeinen Gebrauches reicht jedoch nicht bis zum Verbrauche der Sache selbst, hat somit keinen Bezug auf deren Substanz und umfaßt nicht einmal das Gesammte ihrer Nutzungen. Hievon ausgeschlossen sind z. B. das an Straßen und Wegen, dann in öffentlichen Gärten wachsende Gras, Früchte und andere Nutzungen der Bäume u. dgl. Die Widmung einer Sache zum allgemeinen Gebrauche benimmt ihm daher keineswegs die Möglichkeit, gemäß Anordnung des § 355 a. b. G. B. Gegenstand des Eigenthumsrechtes zu werden.

Die aus der Bestimmung zum allgemeinen Gebrauche fließende Einschränkung und Belastung des Eigenthumsrechtes kann wohl eine große Tragweite erreichen, so daß dem Eigenthümer öfters nur das leere Eigenthum „nuda proprietas" verbleibt; dessenungeachtet wird jedoch hiedurch die Vollständigkeit des Eigenthumsrechtes im Sinne der Anordnung des § 358 a. b. G. B. nicht aufgehoben.

Im Einklange mit dieser Auseinandersetzung wird in den Straßengesetzen (§ 8 gal. Straßengesetz) angeordnet, daß die für öffentliche Straßen und Wege erforderlichen Liegenschaften im Wege der im § 365 a. b. G. B. vorgeschriebenen Enteignung erworben werden sollen. Das Hofkanzleidecret vom 11. October 1821, Z. 29.059 (P. G. S. Band 49, kundgemacht mit gal. Gubernialverordnung vom 31. October 1821, Z. 56.626), in Betreff Enteignung von Schottergründen beweist, daß unserer Gesetzgebung der Unterschied zwischen der bleibenden Enteignung des Eigenthumsrechtes und der zeitweiligen Enteignung des Benützungsrechtes nicht fremd ist. Da nur die zur Errichtung von Straßen und Wegen bestimmten Grundstücke zu diesem Zwecke bleibend zu dienen haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die zu deren Erwerbung vorgeschriebene Enteignung deren Eigenthum erworben wird. Die im § 365 a. b. G. B. vorgeschriebene Schadloshaltung für die diesfällige Eigenthumsüberlassung hat dem bisherigen Eigenthümer derjenige gesellige Verband zu entrichten, der zur Verwaltung der diesfälligen Straße berufen ist. Eigenthümer der öffentlichen Straßen und Wege ist deshalb Staat, Land, Bezirk oder Gemeinde, je nachdem zu deren Verwaltung einer oder der andere von diesen Verbänden berufen ist.

Die Richtigkeit dieser Anschauung erhärten auch die Thatsachen, daß über die Nebennutzungen einer als öffentliche Straße benützten Liegenschaft der dieselbe verwaltende Verband verfügt und daß bei Auflassung einer Straße, d. i. in dem Augenblicke, in welchem deren Bestimmung zum allgemeinen Gebrauche und die hiedurch bedingte Einschränkung des Eigenthumsrechtes entfällt, der hiezu verwendete Grund zufolge specieller Anordnungen der in den einzelnen Ländern bindenden Straßengesetze (§ 9 gal. Straßengesetz) zu Gunsten des Fondes derjenigen Straßenkategorie veräußert wird, zu der die aufgelassene Straße gehörte. Da jedoch ein Straßenfond an sich keine juridische Persönlichkeit bildet, so fließt der Erlös dieses Grundes eigentlich zu Gunsten des die aufgelassene Straße verwaltenden Verbandes.

Gleiche Verhältnisse walten auch bezüglich der anderen Arten öffentlichen Gutes ob. Deshalb sind öffentliches Gut bildende Liegenschaften insgemein Eigenthum des dieselben verwaltenden Verbandes. Dieses Verhältniß ist jedoch nicht ausnahmslos. Es ereignet sich öfters, insbesondere in Städten und Märkten, daß Gassen, öffentliche Plätze, deren Antheile und dergleichen Liegenschaften einzelnen Corporationen oder auch Privatpersonen eigenthümlich gehören, so z. B. der heilige Geist-, St. Georgs- und Kastrumplatz in Lemberg, der Ringplatz in Nisko, alle öffentlichen Plätze in Monasterzyska u. s. w.

Das Eigenthumsrecht öffentlichen Gutes ist zwar, wie oben angeführt wurde, durch dessen Widmung zum allgemeinen Gebrauche eingeschränkt und dessen hieraus erwachsende Belastung erreicht öfters eine solche Tragweite, daß dem Eigenthümer blos das leere Eigenthum „nuda proprietas" verbleibt. Dieses Eigenthumsrecht gelangt jedoch beim Eintreten günstiger Umstände zu einer größeren Bedeutung und bei aufgelassener Widmung des Gegenstandes zum allgemeinen Gebrauche seine volle Berechtigung, mit dessen Substanz und Nutzungen nach Willkür zu schaffen und jeden Anderen davon auszuschließen.

Die das Eigenthumsrecht öffentlichen Gutes einschränkenden, aus dem allgemeinen Benützungsrechte fließenden Folgerechte fallen zwar, wie oben dargethan wurde, in den Bereich des öffentlichen Rechtes. Das durch die Widmung zum allgemeinen Gebrauche eingeschränkte und durch die hieraus fließenden Folgerechte belastete Eigenthumsrecht öffentlichen Gutes hat jedoch alle Merkmale eines ganz gewöhnlichen, privatrechtlichen Eigenthumsrechtes. Es kann als ungetheiltes Miteigenthum zweier oder mehrerer Miteigenthümer bestehen. Ein derartiges Verhältniß waltet in Galizien bezüglich der meisten Gemeindestraßen und Wege ob, welche vermöge § 28 gal. Straßengesetz als ungetheiltes Miteigenthum der Gemeinde und des ausgeschiedenen Gutsgebietes anzusehen sind. Das Privatpersonen zukommende Eigenthumsrecht öffentlichen Gutes wird auf gewöhnliche Art im Erbschaftswege, durch Verträge, Schenkungen u. dgl. übertragen.

Deshalb sind öffentliches Gut bildende Liegenschaften keineswegs dem allgemeinen Verkehre auf dem Gebiete des Privatrechtes entzogen; dieser Verkehr darf jedoch ihrer Bestimmung zum allgemeinen Gebrauche nicht nahetreten, worüber das öffentliche Recht zu wachen berufen ist.

8.

Andere Privatrechte.

Das Eigenthum öffentlichen Gutes kann, wie oben nachgewiesen wurde, in ungetheiltes Miteigenthum zerfallen. In der Wirklichkeit sind aber auch anderweitige Eigenthumstheilungen öffentlichen Gutes nicht ausgeschlossen. Unter Gassen und öffentlichen Plätzen, welche Gemeindeeigenthum sind, befinden sich oftmals insbesondere in Städten, z. B. in Lemberg und Tarnopol, Keller und andere unterirdische Räumlichkeiten, welche Privatpersonen eigenthümlich gehören. So entsteht ein eigenthümliches, der „Superficies“ des römischen Rechtes ähnliches Rechtsverhältniß.

Außerdem können öffentliche Straßen, Wege, Gassen und Plätze auch zu anderweitigen Zwecken dienen, z. B. zur Legung von Tramwayschienen, zu Gasröhren, zu Wasserleitungen, zur Führung von Canälen u. dgl. Hiebei wird der Eigenthümer öffentlichen Gutes verbunden, zu dulden, daß selbes von einem Dritten benützt werde. Hiedurch entsteht aber ein Rechtsverhältniß, welches dem Begriffe der Dienstbarkeit entspricht. Die Errichtung von Erkern und anderweitigen Vorsprüngen in dem öffentliches Gut überragenden Luftraume, die Oeffnung von Gassenthüren und Gassenfenstern, die Trottoirvergitterungen behufs Beleuchtung von Kellern und andere derartige Rechtsverhältnisse sind auch als Dienstbarkeiten aufzufassen.

Da somit öffentliches Gut dem Rechtsverkehre nicht entzogen ist, so ist auch dessen Bestellung zum Pfande gemäß § 448 a. b. G. B. zulässig. Oeffentliches Gut bildet zwar nur unter Aufrechthaltung seiner Widmung zum allgemeinen Gebrauche Gegenstand des Rechtsverkehres, wodurch der Werth eines derartigen Pfandes höchst wesentlich beschränkt wird. Dieser Umstand an sich ist jedoch nicht hinreichend, um dem öffentlichen Gute die Möglichkeit zu benehmen, als Pfand bestellt zu werden. Oeffentliches Gut bildende Liegenschaften dürfen wohl keinen Gegenstand der Grundbücher bilden, wodurch die Erwerbung der Hypothek auf öffentliches Gut unmöglich gemacht wird. Die Frage, ob diese Gesetzesanordnung gegründet ist, ist jedoch gerade Gegenstand der vorliegenden Erörterung. So lange diese Frage nicht entschieden ist, ist kein Grund vorhanden, bezüglich der öffentliches Gut bildenden Liegenschaften anzunehmen, daß selbe der allgemeinen Anordnung des § 448 a. b. G. B. zuwider als Pfand nicht bestellt werden dürfen, und zwar um so weniger, als das Eigenthum öffentlichen Gutes, welches Zugehör anderer Liegenschaften ist, im Falle einer executiven Veräußerung des Stammgutes mit deren Eigenthume an den Ersteher übergeht, woraus zu entnehmen ist, daß die Eigenschaft einer Liegenschaft als öffentliches Gut die Realisirung des hierauf erworbenen Pfandrechtes nicht unmöglich macht.

Oeffentliches Gut bildende Liegenschaften können aber Gegenstand nicht nur von dinglichen, sondern auch von persönlichen Sachenrechten werden, z. B. durch Bestandüberlassung des Grases, von Früchten an Obstbäumen u. dgl.

Derartige Liegenschaften sind somit in jeder Richtung Gegenstand des öffentlichen Verkehres, blos mit der Beschränkung, daß ihre Bestimmung zum allgemeinen Gebrauche unbedingt aufrecht erhalten werden muß. Aufgabe des öffentlichen Rechtes ist, die Aufrechthaltung ihrer Bestimmung zum allgemeinen Gebrauche zu überwachen; die Regelung aller anderen auf solche Liegenschaften Bezug habenden rechtlichen Verhältnisse ist dagegen Aufgabe des Privatrechtes.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die durch besondere politische Verordnungen für Curorte in Ansehung von Grund und Boden ergangenen Beschränkungen fallen nicht unter die §§ 7—10 des Landesgesetzes für Böhmen über die Anlegung neuer Grundbücher vom 5. December 1874, L. G. Bl. Nr. 92, und bilden deshalb keinen Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung.

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Eger hat mit Bescheid vom 2. März 1885, Z. 12.639, das gestellte Ansuchen der Curverwaltung in Franzensbad um Anmerkung, daß die in dem Grundbuche für die Katastralgemeinde Unterlohm mit Stadt Franzensbad in den Einlagen Z. 53, 54, 73 und 74 enthaltenen, im Gesuche aufgeführten Katastralzahlen zu Curzwecken gewidmet sind, abgewiesen und dem Grundbuchsamte aufgetragen, diese Abweisung der Anmerkung in den genannten Einlagen anzumerken, weil nach § 20, lit. a und b G. B. G. grundbücherliche Anmerkungen nur zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, z. B. der Minderjährigkeit, Curatel u. s. f., oder zur Begründung bestimmter, nach den Vorschriften der Civilproceßordnung oder dieses Gesetzes damit verbundener Rechtswirkungen erfolgen können, die bloße Widmung zu Curzwecken aber nicht in den Bereich der grundbücherlich zulässigen Anmerkungen fällt. Desgleichen hat das k. k. Bezirksgericht die Anmerkung dieser Anmeldung ohne weitere Verhandlung hierüber zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen der §§ 7, lit. a und b und 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, nicht platzgreifen.

Ueber den Recurs des Bürgermeisters von Franzensbad als Vertreter des Curfondes in Franzensbad hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 31. December 1884, Z. 35.630, den angefochtenen Bescheid theilweise dahin abgeändert, daß dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Eger aufgetragen werde, über die Anmeldung, daß die im Gesuche bezeichneten Liegenschaften öffentliches Gut oder doch jedenfalls zu Curzwecken gewidmet seien, das Verfahren nach § 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleiten; denn es sind jedenfalls Aenderungen der Eigenthumsverhältnisse in Anspruch genommen, welche sich nach dem Landesgesetze vom 5. December 1874, L. G. Bl. Nr. 92 für Böhmen, zur Eintragung eignen, beziehungsweise bei eventueller Anerkennung der Oeffentlichkeitseigenschaft die Ausscheidung aus dem Grundbuche bewirken würden, anderenfalls aber durch Einigung der Parteien oder im Rechtswege in der zur Eintragung geeigneten Form, über welche nicht im Vorhinein abgesprochen werden kann, präcisirt werden können, daher der Fall des § 7 a des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, gegeben ist.

Ueber den Revisionsrecurs der Stadtgemeinde Eger als Mitinteressentin hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 24. März 1885, Z. 3253, die obergerichtliche Erledigung abzuändern und den erstrichterlichen Bescheid aufrechtzuerhalten befunden in der Erwägung, daß die Curverwaltung Franzensbad nach Inhalt des Gesuches Z. 12.639 die darin bezeichneten Grundparcellen gar nicht als öffentliches Gut nach § 7 a des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, anmeldete, sondern auf Grund des beigebrachten, übrigens gar nicht bisher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eger vom 6. Mai 1884, Z. 6974, die Anmeldung nur dahin formulirte, daß die vorgenannten Liegenschaften als Curanstalten zu Curzwecken gewidmet seien; in fernerer Erwägung, daß die durch besondere politische Verordnungen für Curorte in Ansehung von Grund und Boden ergangenen Beschränkungen, als nicht unter die Bestimmungen der §§ 7—10 des Landesgesetzes für Böhmen vom 5. December 1874, L. G. Bl. Nr. 92, fallend, keinen Gegenstand einer bücherlichen Eintragung zu bilden vermögen und demnach auch vorliegend die Anmeldung der Curverwaltung als auf § 7 a des Gesetzes vom 25. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 96, gegründet nicht angesehen werden kann.

Not. Z.

Ueber den Charakter der zur Ersitzung eines zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Objectes nothwendigen Besitzhandlungen. Der Besitzwille kann in Bezug auf eine Kirche nur dadurch manifestirt werden, daß sie ihrem Cultuszwecke thatsächlich zugeführt wird.

Das k. k. Bezirksgericht O. gab mit Urtheil vom 22. März 1885, Z. 130, der Klage der k. k. mähr.-schles. Finanzprocuratur Namens der unter dem Patronate des Religionsfondes stehenden Filialkirche Tit. St. Anna in Kl. gegen die Gemeinde Kl. auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Filialkirche Tit. St. Anna in Kl. an den in Einlage Nr. 25 des Grundbuches für die Katastralgemeinde Kl. vertragenen Parcellen Nr. 54 mit darauf erbauter Filialkirche und Nr. 372 Friedhof Folge.

Ueber Appellation der geklagten Gemeinde hat das k. k. mähr.-schles. Oberlandesgericht mit Urtheil vom 25. Mai 1885, Z. 1431, das erstrichterliche Urtheil bestätigt. In den Motiven des obergerichtlichen Urtheiles wird u. A. gesagt: „Es bleibt beiden Theilen kein anderer Beweis für das in Anspruch genommene Eigenthum zur Verfügung, als die weiter behauptete Ersitzung durch mehr als 40 Jahre. Nachdem jedoch bei einer Kirche, welche zunächst nur der Verrichtung von, dem Ritus der betreffenden Confession entsprechenden gottesdienstlichen Handlungen zu dienen bestimmt

ist, der Besitzwille nicht anders manifestirt werden kann, als wenn diese Kirche thatsächlich ihrem Cultuszwecke zugeführt, nämlich hier als katholische Kirche geweiht und zur Verrichtung des Gottesdienstes und solchen sich daran anschließenden Handlungen benützt wurde, dies, wie der erste Richter richtig erörterte, von der unter dem Patronate des Religionsfondes stehenden Mutterkirche in D. durch Entsendung der daselbst angestellten Geistlichkeit durch mehr als 40 Jahre ununterbrochen erfolgte, während die bloße Anschaffung von Kirchengeräthen, Beistellung einer Orgel, eines Altars, Vornahme von Dachreparaturen seitens der Gemeinde nicht als Besitzacte angesehen werden können, welche auf einen animus possidendi in Betreff der fraglichen Kirche schließen lassen, zumal aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen hervorgeht, daß theilweise Wohlthäter herangezogen wurden und nur bei der Unzulänglichkeit der milden Gaben die Gemeinde aus ihren Mitteln zu solchen Anschaffungen das Nöthige beitrug, sohin diese Anschaffungen mehr als ein Act der Pietät und der Frömmigkeit der Beitragenden zu betrachten sind, so muß der Nachweis des Eigenthumsrechtes zu den strittigen Parcellen durch Ersitzung als der Klagsseite gelungen anerkannt werden, zumal bei einer solchen Ersitzung es nach § 1477 a. b. G. B. der Angabe eines rechtmäßigen Titels gar nicht bedarf und eine Unredlichkeit des Besitzes von der Gegenseite erst erwiesen werden müßte, was gar nicht versucht wurde. Da der Friedhof die fragliche Kirche einschließt und ein Zugehör derselben bildet, aber auch dieser seit mehr als 40 Jahren seinem Zwecke gemäß von der besagten Geistlichkeit zugeführt wurde, während die von der Gemeinde veranlaßte Herstellung einer Friedhofsmauer, Anstellung eines Todtengräbers, Bezug des Grasnutzens und eines Theiles des Klingelbeutelgeldes, Versetzung des Kreuzes und Herstellung eines Canales nicht als solche Acte angesehen werden können, welche in einer Ueberschreitung des der Gemeinde übertragenen oder eigenen Wirkungskreises als Sanitäts- und Ortsbehörde in Bezug auf die Erhaltung von Friedhöfen und in Absicht auf die Ausübung von Besitzacten gesetzt wurden, wie dies der erste Richter sachgemäß näher ausgeführt hat, war der Klägerin auch das Eigenthumsrecht zu diesem Friedhofe in Folge Ersitzung zuzuerkennen, da der geklagten Gemeinde jeder Rechtstitel zur Inanspruchnahme des Eigenthumes zu diesem Friedhofe abgeht und in den gesetzten Handlungen nicht eine Besitzausübung erblickt zu werden vermag."

Der außerordentlichen Revisionsbeschwerde der geklagten Gemeinde wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe gleichfalls keine Folge gegeben und mit Urtheil vom 26. October 1885, Z. 2701, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

IV. Stück. Ausgeg. am 5. Februar. — 10. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 5. Februar 1886, Z. 1409, betreffend die Einhebung von Miethzinskreuzern in der Stadt Salzburg.

V. Stück. Ausgeg. am 11 Februar. — 11. Gesetz vom 26. Jänner 1886, betreffend die Einhebung einer Armentaxe von den Velociped-Fahrern.

VI. Stück. Ausgeg. am 17. Februar. — 12. Gesetz vom 7. Februar 1886, womit die §§ 3, 26, 27, 48, 49 und 50 der Landtags-Wahlordnung des Herzogthumes Salzburg, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 8, abgeändert und ergänzt werden.

VII. Stück. Ausgeg. am 20. Februar. — 13. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 17. Februar 1886, Z 1105, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Militärstellung für das Jahr 1886.

VIII. Stück. Ausgeg. am 23. Februar. 14. Verordnung des k. k. Statthalters im Herzogthume Salzburg vom 15. September 1886, Z. 7004 ex 1885, betreffend die Maßregeln, welche zur Verhütung der Entstehung und Unterdrückung im Falle des Ausbruches ansteckender Krankheiten in Ausführung zu bringen sind. — 15. Verordnung des k. k. Statthalters im Herzogthume Salzburg vom 15. Februar 1886, Z. 1128, mit welcher im Einvernehmen mit dem Salzburgischen Landesausschusse eine Instruction, betreffend die Handhabung und Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die dem Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten kundgemacht wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. — 16. Gesetz vom 11. Februar 1886, in Betreff der Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 8, über die Entlohnung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen für Behandlung erkrankter Armen und Findlinge.

X. Stück. Ausgeg. am 2. März. — 17 Gesetz vom 16. Februar 1886, womit § 38 des Straßengesetzes vom 14. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 5, abgeändert wird. — 18. Gesetz vom 17. Februar 1886, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß. — 19. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 14. Februar 1886, Z. 1106, betreffend die Bewilligung zur Abhaltung von Waarenmärkten der Gemeinde Saalbach im Bezirke Zell am See.

XI. Stück. Ausgeg. am 9. März. — 20. Gesetz vom 22. Februar 1886, womit die Errichtung von Gemeinde-Krankenunterstützungscassen für Dienstboten und Taglöhner des Herzogthumes Salzburg angeordnet wird. — 21. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 21. Februar 1886, Z. 1258, betreffend die Verlegung des Horn- und Kleinviehmarktes der Marktgemeinde Werfen.

XII. Stück. Ausgeg. am 26. März. — 22. Gesetz vom 12. März 1886, mit welchem das Armengesetz für das Herzogthum Salzburg vom 30. December 1874, L. G. Bl. Nr. 7 ex 1875, abgeändert wird.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. April. — 23. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 24. März 1886, Z. 1967, betreffend die Landesumlage pro 1886.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. April. — 24. Verordnung der k. k. Landesregierung vom 9 April 1886, Z. 1421, betreffend die quälende Behandlung von Thieren, insbesondere den thierquälerischen Transport von Jung- und Stechvieh. — 25. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 9. April 1886, Z. 2154, betreffend den Fahrtarif der Fiaker und Lohnkutscher für die Landeshauptstadt Salzburg und Umgebung.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Krakau Dr. Casimir Grafen Badeni das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr Franz Freiherrn Strobach von Kleisberg zum Rathe der Seebehörde in Triest ernannt.

Seine Majestät haben dem Hoffecretär der Generaldirection der Allerhöchsten Privat- und Familienfonds Dr. Ludwig Edlen von Geiter den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Allerhöchsten Privat- und Familienfondscassen, kaiserlichen Rathe Felix Nitsch den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Posthauptcassier Heinrich Eder in Brünn den Titel und Charakter eines Postdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn Heinrich Gaillard das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Stiftsarzte der Benediktinerabtei in Admont Med. Dr. Alois Pröll das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Krakauer Polizeidirection Ludwig Milski zum Polizeicommissär ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Anton Jürschik zum Oberrechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Martin Rießmaul zum Rechnungsrathe der Finanzdirection in Laibach ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergcommissär Jaroslav Honl zum Obercommissär ernannt.

Erledigungen.

Rentamtsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim k. k. Rentamte in Krynica, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Bezirkshauptmannsstelle, eventuell Statthaltereisecretärsstelle in Niederösterreich, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 242.)

Districtsarztensstelle für den Sanitätsdistrict „Oberes Metnitzthal" mit dem Wohnsitze in Metnitz mit 600 fl. Jahresremuneration, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 242.)

Zehn Bauelevenstellen für den technischen Dienst der k. k. Post- und Telegraphenanstalt in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Brünn und Lemberg mit je einem jährlichen Adjutum von 500 fl., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 243.)

Evidenzhaltungs-Elevenstelle, unadjutirte, bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 244.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 28 der Erkenntnisse 1886.

☛ Mit einer literarischen Beilage: Roscher, System der Finanzwissenschaft

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heitmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.